



EIN PRAKTIKUM IN LUXEMBURG MACHEN

IHRE RECHTE UND PFLICHTEN

Das Absolvieren eines Praktikums bietet den Studierenden⁽¹⁾ die Möglichkeit, die Berufswelt kennenzulernen, das in der Schule oder an der Universität erworbene Wissen praktisch anzuwenden und sich neue Kompetenzen anzueignen, die den Ausbildungsabschluss noch aufwerten. Zugleich können die Studierenden selbst mit ihrer unvoreingenommenen Sichtweise innovative Ideen oder sogar eine neue Dynamik in das Unternehmen einbringen.

Da ein Praktikum eventuell in eine Anstellung münden kann, sollte es sorgfältig vorbereitet werden !

Dieser praxisorientierte Leitfaden für Praktikanten ermöglicht es Ihnen, gut über Ihre Rechte und Pflichten gegenüber den zuständigen Behörden informiert zu sein und somit mühelos sämtliche Schritte zu unternehmen, die für einen reibungslosen Ablauf Ihres Praktikums erforderlich sind.

EURES



EURES ist ein von der Europäischen Kommission koordiniertes europäisches Netzwerk, dem die öffentlichen Arbeitsverwaltungen und ihre Partner angehören. Ziel des Netzwerks ist es, Arbeitsuchenden bei der Stellensuche und Arbeitgebern bei der Suche nach Mitarbeitern aus ganz Europa zu helfen.

<https://ec.europa.eu/eures>

PROJEKTLEITUNG UND REDAKTION CRD EURES / FRONTALIERS GRAND EST



WTC - Tour B
2 rue Augustin Fresnel
F - 57070 Metz Technopôle
Tel. : +33(0)3 87 20 40 91

contact@frontaliers-grandest.eu

⁽¹⁾Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit des Textes wird darauf verzichtet, die männliche und die weibliche Form nebeneinander zu verwenden. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

INHALT

Ein Praktikum in Luxemburg finden	4
Wer kann ein Praktikum machen?	5
Die verschiedenen Arten von Praktika	5
Vorbereitung	6
Dauer des Praktikums	10
Die Rechte von Praktikanten	10
Steuerliche Regelungen	11
Sozialversicherung.....	12
Nicht vergessen!.....	14

HINWEIS

Die in diesem Leitfaden enthaltenen Informationen sind nur für den Privatgebrauch bestimmt; sie haben rein informativen Charakter und sind in rechtlicher Hinsicht nicht verbindlich.

Auszüge aus Gesetzen und Verordnungen dienen in dieser Publikation lediglich der Information. Aus ihnen können daher keine anderen Rechte oder Pflichten abgeleitet werden als aus den offiziell verabschiedeten und veröffentlichten Rechtstexten; allein Letztere sind verbindlich.

Die in diesem Leitfaden enthaltenen Informationen sind ausschließlich allgemeiner Natur und beziehen sich nicht auf die besondere Situation einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person. Das CRD EURES / Frontaliers Grand Est und die Europäische Kommission, die das Projekt fördert, können nicht für diese Informationen haftbar gemacht werden.

Obwohl unser Ziel darin besteht, aktuelle und richtige Informationen zu verbreiten, können wir diesbezüglich keine Gewähr übernehmen, da es im Zusammenhang mit den behandelten Themen häufig zu rechtlichen Änderungen kommt.

1 | EIN PRAKTIKUM IN LUXEMBURG FINDEN

Nützliche Adressen

Um ein Praktikum zu finden, können die Bewerber auf speziell zu diesem Zweck eingerichteten Onlineportalen und auch auf diversen Jobportalen nach passenden Praktikumsangeboten suchen und ihren Lebenslauf hinterlegen.

► Informationszentren und Institutionen

Informationszentrum für junge Menschen : www.jugendinfo.lu

Handwerkskammer: www.cdm.lu

Handelskammer: www.cc.lu

► Private Job- und Praktikumsportale

www.moovijob.com

www.optioncarriere.lu, monster.lu, jobs.lu

Das Online-Branchenverzeichnis www.editus.lu eignet sich, um Adressen für Initiativbewerbungen zu finden.

Die Suche nach einem Praktikum

Die Suche nach einem Praktikum gestaltet sich ähnlich wie die Arbeitssuche. Die Website des Jugendinformationsdienstes Agence Nationale pour l'Information des Jeunes (www.jugendinfo.lu) bietet Tipps für das Bewerbungsschreiben (Präsentation der Kompetenzen, Beschreibung des Profils im Hinblick auf die Tätigkeitsfelder des Unternehmens) und das Einstellungsgespräch.

Sprachkenntnisse

In Luxemburg gibt es drei offizielle Landessprachen: Luxemburgisch, Deutsch und Französisch. Häufig werden Sprachkenntnisse in mindestens zwei oder sogar in allen drei Sprachen vorausgesetzt. Französisch ist im Dienstleistungsbereich, im Handel sowie im Hotel- und Gaststättengewerbe gefragt, Deutsch in Niederlassungen deutscher Unternehmen. Luxemburgisch ist vor allem für Stellen gefragt, bei denen der Kontakt zu den Menschen vor Ort im Mittelpunkt steht: in der öffentlichen Verwaltung, in Bildungseinrichtungen, im Gesundheitswesen und im sozialen Bereich.



2 | WER KANN EIN PRAKTIKUM MACHEN?

Ein von einem Arbeitgeber angebotenes Praktikum können nur Schüler und Studierende gleich welchen Alters absolvieren, die in Voll- oder Teilzeit eine schulische Einrichtung besuchen oder für einen Studiengang an einer Hochschule eingeschrieben sind. Außerdem können im Rahmen eines Praktikums Personen beschäftigt werden, die vor weniger als 12 Monaten einen ersten Hochschulabschluss erworben haben.

Bei der in einem Praktikum zu leistenden Arbeit steht das Bildungsziel im Vordergrund. Sie muss für den Praktikanten informativ sein bzw. ihm berufliche Orientierung bieten. Deshalb dürfen dem Studierenden oder Schüler keine Aufgaben übertragen werden, bei denen eine Leistungsverpflichtung wie im Falle eines regulären Arbeitsplatzes besteht. Praktika dürfen keine dauerhaften Arbeitsplätze ersetzen. Ebenso wenig ist es zulässig, dass Praktikanten vorübergehend abwesende Beschäftigte vertreten oder für die Bewältigung eines zeitweise erhöhten Arbeitsaufkommens eingesetzt werden. Ist dies dennoch der Fall, könnte es dazu kommen, dass der Praktikumsvertrag in einen Arbeitsvertrag umgewandelt wird.

3 | DIE VERSCHIEDENEN ARTEN VON PRAKTIKA

Das Pflichtpraktikum

Das Pflichtpraktikum, das in Luxemburg auch als **stage conventionné** bezeichnet wird, ist ein verpflichtendes Ausbildungspraktikum, das im Rahmen von Bildungsgängen an einer luxemburgischen oder ausländischen weiterführenden schulischen oder universitären Einrichtung bei einem in Luxemburg ansässigen Unternehmen absolviert wird. Es ist Teil der Lehrpläne bzw. Studienordnungen der luxemburgischen oder ausländischen Bildungseinrichtungen und stellt einen festen Bestandteil des jeweiligen Bildungsgangs dar.

Nicht zu den Pflichtpraktika zählen Praktika im Rahmen einer Berufsausbildung oder obligatorische Praktikumszeiten für bestimmte Berufe (Arzt, Rechtsanwalt oder Lehrer).



Das Praktikum zum Erwerb von Berufserfahrung

Das Praktikum zum Erwerb von Berufserfahrung, das in Luxemburg als **stage non conventionné** bezeichnet wird, ist ein freiwilliges Praktikum, das die Praktikanten außerhalb der Studienordnung auf eigene Initiative absolvieren können, wenn sie den Wunsch haben, sich außeruniversitär fortzubilden.

Wer einen luxemburgischen oder in Luxemburg anerkannten Schulabschluss (Sekundarstufe II) oder einen ersten Hochschul- bzw. Universitätsabschluss vorweisen kann, hat die Möglichkeit, ein solches Praktikum zu absolvieren. In diesen Fällen muss die gesamte Praktikumszeit innerhalb der ersten 12 Monate liegen, die auf das Ende des letzten Schul- bzw. Studienjahres folgen, in dem der jeweilige Abschluss erworben wurde (Abitur oder erster Hochschulabschluss). Das berufspraktische freiwillige Praktikum muss ebenso wie das Pflichtpraktikum vor allem informativ sein und der beruflichen Orientierung dienen.

4 | VORBEREITUNG

Die Praktikumsvereinbarung

• Pflichtpraktikum

Das im Lehrplan bzw. in der Studienordnung vorgesehene Praktikum wird von der jeweiligen luxemburgischen oder ausländischen Bildungseinrichtung organisiert und überwacht. Der Schüler bzw. Studierende muss vor Antritt seines Praktikums eine **Praktikumsvereinbarung** unterzeichnen. Sie wird zwischen dem Arbeitgeber bzw. Praktikumsbetrieb, dem Praktikanten und der in der Bildungseinrichtung für die Praktika zuständigen Person abgeschlossen.

Die Praktikumsvereinbarung muss folgende Angaben enthalten:

- ♦ die Tätigkeiten, die dem Praktikanten übertragen werden,
- ♦ die Daten, an denen das Praktikum beginnt bzw. endet, und die maximale wöchentliche Anwesenheitszeit des Praktikanten; die Modalitäten für die Genehmigung von Fehlzeiten (insbesondere für ein Vorstellungsgespräch bei einem möglichen Arbeitgeber),
- ♦ gegebenenfalls die Höhe der Praktikumsvergütung,
- ♦ die Benennung eines Betreuers,
- ♦ gegebenenfalls die Vergünstigungen, auf die der Praktikant Anspruch hat,
- ♦ die Sozialversicherung des Praktikanten, vor allem im Hinblick auf die Unfallversicherung,
- ♦ die Regelungen für eine einseitige oder in beiderseitigem Einvernehmen erfolgende Auflösung der Praktikumsvereinbarung vor dem Ende des Praktikums.

• **Praktikum zum Erwerb von Berufserfahrung**

Zwischen dem Arbeitgeber und dem Schüler bzw. Studierenden wird ein **Praktikumsvertrag** abgeschlossen.

Er muss die gleichen Angaben enthalten wie die Praktikumsvereinbarung (siehe die vorstehende Auflistung).

Im Vorfeld zu erledigende Formalitäten (*Visum, Aufenthaltsgenehmigung*)

▶ **Für Studierende aus der Europäischen Union**

Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats müssen keine besonderen Formalitäten erledigen (abgesehen vom Abschluss eines Praktikumsvertrags bzw. einer Praktikumsvereinbarung). Einen gültigen Personalausweis muss die betreffende Person allerdings besitzen.

▶ **Für Studierende aus einem Drittstaat, die sich für die Praktikumsdauer in Luxemburg aufhalten wollen**

• **Praktikum von weniger als 3 Monaten**

Drittstaatsangehörige, die ein weniger als 3 Monate dauerndes Ausbildungspraktikum in Luxemburg absolvieren möchten, sind berechtigt, sich in Luxemburg bis zu 3 Monate aufzuhalten, wenn sie die Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt auf luxemburgischem Staatsgebiet erfüllen.

- ♦ Um **bis zu 3 Monate** in Luxemburg bleiben zu dürfen, müssen sie ein **Kurzzeitvisum für den Schengen-Raum** beantragen. **Vor ihrer Abreise** müssen Drittstaatsangehörige bei einer konsularischen Vertretung Luxemburgs einen Antrag stellen.
- ♦ Sie müssen insbesondere nachweisen, dass sie für die Dauer des geplanten Aufenthalts über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Um diesen Nachweis zu erbringen, können Drittstaatsangehörige **ein Dokument vorlegen, aus dem hervorgeht, dass es ihnen möglich ist, die erforderlichen Lebenshaltungskosten legal zu bestreiten**; dies kann beispielsweise eine Praktikumsvereinbarung sein.



Angehörige einiger Drittstaaten sind von der Visumspflicht ausgenommen:
<https://maee.gouvernement.lu/dam-assets/services-aux-citoyens/visa-et-immigration/liste-des-pays-non-soumis-a-l-obligation-de-visa.pdf>

In diesen Fällen genügt ein Reisepass.

Für Aufenthalte von weniger als 3 Monaten benötigen Drittstaatsangehörige **keine Arbeitserlaubnis**.

Innerhalb von 3 Tagen nach der Einreise nach Luxemburg müssen Drittstaatsangehörige entweder einen Meldeschein bei ihrer Unterkunft ausfüllen (der dann auch als Anmeldung am Wohnort gilt) oder sich bei der Gemeindeverwaltung am Aufenthaltsort anmelden.

• **Praktikum von mehr als 3 Monaten**

Drittstaatsangehörige, die sich **länger als 3 Monate** in Luxemburg aufhalten wollen, um ein Ausbildungspraktikum zu absolvieren, müssen über eine **Aufenthaltsgenehmigung für Praktikanten** verfügen, bevor sie nach Luxemburg einreisen.

Wenn ein Drittstaatsangehöriger **bereits über einen Aufenthaltstitel in einem anderen Mitgliedstaat verfügt** und sich für ein Ausbildungspraktikum von mehr als 3 Monaten in Luxemburg aufhalten möchte, muss er ebenfalls eine **Aufenthaltsgenehmigung für Praktikanten beantragen**.

• **Beantragung einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung**

Der **künftige Praktikant aus einem Drittstaat** muss bereits in seinem Herkunftsland bei einer der folgenden Stellen eine Aufenthaltsgenehmigung beantragen (formloser Antrag):

- ♦ bei der **Einwanderungsbehörde** des Ministeriums für auswärtige und europäische Angelegenheiten; oder
- ♦ bei einer **diplomatischen oder konsularischen Vertretung** Luxemburgs bzw. einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung, die Luxemburg in dem jeweiligen Land vertritt.

Eine Liste der Unterlagen, die dem Antrag beizufügen sind, ist auf folgender Website zu finden:
<https://guichet.public.lu/fr/citoyens/immigration/plus-3-mois/ressortissant-tiers/stagiaire/stage-pays-tiers.html>

Vorgelegt werden muss u. a. Folgendes:

- ♦ Praktikumsvereinbarung,
- ♦ Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel,
- ♦ Krankenversicherungsbescheinigung.

Wird dem Antrag stattgegeben, erhält der Drittstaatsangehörige eine „**befristete Aufenthaltsgenehmigung**“, die ihm per Post zugeschickt wird. Diese befristete Aufenthaltsgenehmigung ist 90 Tage gültig.

• **Beantragung eines Visums der Kategorie D**

Nach Erhalt der befristeten Aufenthaltsgenehmigung müssen Drittstaatsangehörige **ein Visum der Kategorie D beantragen** (Visum zur Einreise in den Schengen-Raum). Das Visum muss im Herkunftsland **bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung Luxemburgs** vor der Einreise beantragt werden.

Wenn es sich um einen Staatsangehörigen eines Landes handelt, für das **keine Visumpflicht** besteht, genügt für die Einreise nach Luxemburg ein Reisepass. Nach seiner Ankunft muss sich der Drittstaatsangehörige bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes anmelden.

• **Beantragung eines Aufenthaltstitels nach der Ankunft**

Der Aufenthaltstitel für Praktikanten gilt für die in der Praktikumsvereinbarung angegebene **Dauer des Praktikums**, wenn diese **höchstens 6 Monate** beträgt (zu bedenken ist, dass das Praktikum auch länger sein kann, wenn die Studienordnung dies vorsieht).

▶ **Für Drittstaatsangehörige, die sich in einem anderen Land der Europäischen Union aufhalten und dort einen Aufenthaltstitel haben**

Wenn ein Drittstaatsangehöriger **bereits über einen Aufenthaltstitel in einem anderen Mitgliedstaat verfügt**, in dem er seinen Wohnsitz hat, und er während der Gültigkeitsdauer dieses Aufenthaltstitels ein Ausbildungspraktikum in Luxemburg absolvieren möchte, **benötigt er keine spezielle Genehmigung**, solange er sich **in Luxemburg nicht dauerhaft aufhält**.



5 | PRAKTIKUMSDAUER

Pflichtpraktikum

Im Gesetz vom 4. Juni 2020 zur Änderung des Arbeitsgesetzbuchs zwecks Einführung eines gesetzlichen Rahmens für Praktika von Schülern und Studierenden **ist keine Höchstdauer für Pflichtpraktika vorgesehen**. Bei einer übermäßig langen Praktikumsdauer könnte es jedoch dazu kommen, dass eine Praktikumsvereinbarung in einen Arbeitsvertrag umgewandelt wird.

Praktikum zum Erwerb von Berufserfahrung

Diese Praktika dürfen innerhalb eines Zeitraums von vierundzwanzig Monaten bei ein und demselben Arbeitgeber höchstens **sechs Monate** dauern.

6 | DIE RECHTE VON PRAKTIKANTEN

Für Praktikanten gelten die Vorschriften zur Arbeitszeit (höchstens 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche), zur sexuellen Belästigung, zum Gesundheits- und Arbeitsschutz, zur Gesundheitsversorgung am Arbeitsplatz (medizinische Untersuchung durch den Betriebsarzt) sowie zur Beschäftigung Jugendlicher.

Auflösung der Praktikumsvereinbarung

Der Grundsatz der Vertragspflicht impliziert eine Schadenersatzpflicht bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung eines Vertrags.

Ein Praktikant, der ein Praktikum absolviert, verpflichtet sich zur Einhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen; hält er diese nicht ein, muss er die beiden anderen Vertragspartner (Bildungseinrichtung und Praktikumsbetrieb) im Falle eines nachweislich entstandenen Schadens, der aus einem vorzeitigen Abbruch des Praktikums resultiert, entschädigen (Artikel 1147 des Zivilgesetzbuchs).

Die Regelungen für einen Abbruch des Praktikums müssen in der Praktikumsvereinbarung bzw. im Praktikumsvertrag enthalten sein. Bei Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Praktikumsvertrag ist das Arbeitsgericht zuständig.

Vergütung

► Pflichtpraktikum

Bei einer Praktikumsdauer von weniger als vier Wochen : eine Praktikumsvergütung ist nicht obligatorisch.

Bei einer Praktikumsdauer von vier Wochen oder länger: die Vergütung liegt bei mindestens 30 % des gesetzlichen Mindestlohns für unqualifizierte Beschäftigte.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung gemäß Absatz 1 sind Praktika, bei denen **die Bildungseinrichtung** in der von ihr aufgesetzten Praktikumsvereinbarung die Zahlung einer Vergütung ausdrücklich verbietet und die Einhaltung dieses Verbots zu einer Bedingung für die Anerkennung des Praktikums macht.

► **Praktikum zum Erwerb von Berufserfahrung**

Bei einer Praktikumsdauer von weniger als vier Wochen: eine Praktikumsvergütung ist nicht obligatorisch.

Bei einer Praktikumsdauer zwischen vier und zwölf Wochen: die Vergütung liegt bei mindestens 40 % des gesetzlichen Mindestlohns für unqualifizierte Beschäftigte.

Bei einer Praktikumsdauer zwischen mehr als zwölf und höchstens sechszwanzig Wochen: die Vergütung liegt bei mindestens 75 % des gesetzlichen Mindestlohns für unqualifizierte Beschäftigte. Für Praktikanten, die einen Bachelorabschluss haben, wird als Referenzentgelt der gesetzliche Mindestlohn für qualifizierte Beschäftigte herangezogen.

Eine Praktikumsvergütung gilt nicht als Arbeitsentgelt.

7 | STEUERLICHE REGELUNGEN

► **Pflichtpraktikum**

Praktikumsvergütungen, die von einem luxemburgischen Arbeitgeber an nicht in Luxemburg wohnhafte Studierende gezahlt werden, können **für die ersten sechs Monate des Praktikums** von der Steuer befreit werden. Der Antrag auf Steuerbefreiung wird vom Arbeitgeber gestellt.

► **Praktikum zum Erwerb von Berufserfahrung**

Die Vergütung bei Praktika zum Erwerb von Berufserfahrung (freiwillige Praktika) ist ab dem ersten Tag steuerpflichtig. Der Praktikant muss dann eine Lohnsteuerkarte erhalten.

Studierende, die ihren Wohnsitz nicht in dem Land haben, in dem das Praktikum absolviert wird, sollten sich bei der für sie zuständigen Steuerbehörde in ihrem Wohnsitzland nach den Erklärungsspflichten und den für die Besteuerung geltenden Regelungen erkundigen.

8 | SOZIALVERSICHERUNG

Für französische Studierende, die ein Pflichtpraktikum in Luxemburg absolvieren

► Krankenversicherung

Studierende, die in Frankreich in der allgemeinen gesetzlichen **Sozialversicherung** pflichtversichert sind, behalten während des Praktikums im Ausland über die **Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC = European Health Insurance Card)** ihre studentische Krankenversicherung. Die Europäische Krankenversicherungskarte muss auf der Website <https://www.ameli.fr> (im persönlichen Bereich) beantragt werden. Die Praktikanten müssen also nicht in Luxemburg sozialversichert sein.

Mit der Europäischen Krankenversicherungskarte haben sie während ihres Auslandsaufenthalts Zugang zur notwendigen medizinischen Versorgung. Vor Ort werden die Kosten für alle medizinischen Leistungen übernommen, die von Dienstleistern im öffentlichen Gesundheitssystem erbracht werden. Die EHIC gilt für ein Jahr.

Wenn ein Elternteil in Luxemburg sozialversichert ist, ist der Praktikant wie eine in Luxemburg ansässige Person versichert und erhält die Leistungen der luxemburgischen Krankenversicherung.

► Arbeitsunfallversicherung

- ◆ **Bei einer Praktikumsdauer von weniger als drei Monaten:** die für die Abdeckung dieses Risikos erforderlichen Beiträge muss der luxemburgische Arbeitgeber entrichten.
- ◆ **Bei einer Praktikumsdauer von mehr als drei Monaten:** Ein Praktikant, der in seinem Wohnsitzland über keinen Versicherungsschutz für Arbeitsunfälle verfügt, wird einem Arbeitnehmer gleichgestellt. Der Arbeitgeber muss den Praktikanten also zwingend bei **allen** Zweigen der Sozialversicherung anmelden und zu diesem Zweck **für eine Anmeldung bei der Zentralstelle der Sozialversicherung sorgen**.

Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge wird mindestens der **gesetzliche Mindestlohn für unqualifizierte Beschäftigte herangezogen**.

Der Versicherungsschutz für das Risiko „Arbeitsunfall“ wird während des Praktikums je nach Höhe der Vergütung unterschiedlich gewährleistet:

- ◆ **Bei einer Vergütung, die höchstens 15 % der Beitragsbemessungsgrenze für die Sozialversicherung beträgt (d. h. 3,90 € pro geleistete Arbeitsstunde, Stand: 1. Januar 2021)**
Der Versicherungsschutz der französischen Sozialversicherung für Arbeitsunfälle kann bei französischen Studierenden für die Dauer des Praktikums aufrechterhalten bleiben. **Die Beiträge werden bei der französischen Bildungseinrichtung erhoben.**
- ◆ **Bei einer Vergütung, die über 15 % der Beitragsbemessungsgrenze für die Sozialversicherung liegt (d. h. 3,90 € pro geleistete Arbeitsstunde, Stand: 1. Januar 2021)**
Die Praktikanten haben keinen Anspruch auf einen Versicherungsschutz durch den für Arbeitsunfälle zuständigen Zweig des französischen Sozialversicherungssystems. **Der Praktikumsbetrieb** muss die Studierenden während ihres Praktikums genau wie seine Beschäftigten durch eine Arbeitsunfallversicherung und eine Haftpflichtversicherung absichern.

Für französische Studierende, die ein Praktikum zum Erwerb von Berufserfahrung (freiwilliges Praktikum) in Luxemburg absolvieren

- **Bei einer Praktikumsdauer von weniger als 3 Monaten**

- ▶ **Krankenversicherung**

Sofern diese Praktikanten in Frankreich krankenversichert sind, können sie die Leistungen der luxemburgischen Krankenversicherung über die (vor ihrem Aufenthalt in Luxemburg zu beantragende) Europäische Krankenversicherungskarte in Anspruch nehmen. Sie ermöglicht eine Kostenübernahme durch die luxemburgische Krankenversicherung (für notwendige Behandlungen).

Wenn ein Elternteil in Luxemburg sozialversichert ist, ist der Praktikant wie eine in Luxemburg ansässige Person versichert und erhält die Leistungen der luxemburgischen Krankenversicherung.

- ▶ **Unfallversicherung**

Der Praktikant muss von seinem Arbeitgeber für die ausgeübten Tätigkeiten bei der **Unfallversicherung** angemeldet werden.

- **Bei einer Praktikumsdauer von mehr als 3 Monaten**

Der Praktikant muss zu denselben Bedingungen bei der Krankenkasse angemeldet werden wie ein Arbeitnehmer, d. h. ebenfalls bei allen Zweigen der Sozialversicherung. Als Grundlage für die Berechnung der Höhe der Sozialversicherungsbeiträge gilt mindestens der gesetzliche Mindestlohn für unqualifizierte Beschäftigte.

NICHT VERGESSEN!

Wohnungssuche

Um eine Wohngemeinschaft in Luxemburg zu finden, bietet sich eine Suche auf verschiedenen Onlineportalen an, auf denen WG-Zimmer angeboten werden.

Wohnungen von privaten Anbietern können auf den Websites der Immobilienmakler in Luxemburg gesucht werden.

Versicherungen

Überprüfen Sie, ob Ihre Versicherungen alle möglichen Risiken während Ihres Auslandsaufenthalts abdecken.

Banken & Zahlungsverkehr

Klären Sie mit Ihrer Bank die Möglichkeit der Bargeldabhebung und die zur Verfügung stehenden Zahlungsmittel.



BESUCHEN SIE UNS AUF www.frontaliers-grandest.eu



und in den sozialen Netzwerken:





CRD EURES / FRONTALIERS GRAND EST

World Trade Center - Tour B

2 rue Augustin Fresnel - F 57070 METZ Technopôle

Tel. : +33 (0)3 87 20 40 91

contact@frontaliers-grandest.eu

Création / Idee Ad pour Frontaliers Grand Est



Pflichtexemplar hintergelegt
ISBN: 978-2-38432-008-0
EAN: 9782384320080

Dezember 2021
6. Auflage